

TURNVEREIN BÖRTLINGEN 1903 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Turnverein Börtlingen 1903 e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Börtlingen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württemberischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
- (2) Der Verein anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
- (3) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch anderen Verbänden und Vereinigungen mit gleichem oder gleichartigem Zweck beitreten.

§ 3

Allgemeines , Vereinszweck und Ehrenamt

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabeordnung.
Der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (2) Sein Zweck will der Verein erreichen durch:

1. regelmäßig abzuhaltende Übungsstunden
2. Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art
3. Teilnahme an Turnfesten und Spielen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Organisation.

(3) Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3a

Aufwandsentschädigung und entgeltliche Tätigkeiten

1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über Vergütungen nach Abs. 1 trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3b

Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 3c

Vereinsordnungen

Der Vereinsrat wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekanntgegeben. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebung bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können zum Beispiel für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- *Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle,
- *Finanz- und Kassenwesen,
- *Beitragsordnung,
- *Ehrenordnung
- *Jugendordnung
- *Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern)
 - b) passiven Mitgliedern) als ordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliedern)
 - d) Jugendlichen
 - e) Kindern
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Angehörige des Vereins im Alter von 14 - 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. 2 Vertreter der Jugendlichen haben Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Auf Verlangen des abgelehnten Gesuchstellers ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Bestätigung der Ablehnung herbeizuführen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst angehört.
- (5) Ordentliche Mitglieder erfahren in der Regel eine Ehrung durch den Verein nach 25, 40, 50 und 60 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein; dabei rechnet die Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an. Ordentliche Mitglieder und sonstige Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben, können nach Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (6) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Meldepflicht; ihr ist genügt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in dem betreffenden Verein hingewiesen ist.

§ 5a

Mitgliedsformen

Der Erwerb einer von vorherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaft ergeben sich aus dieser Satzung bzw. aus der Beitragsordnung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich, aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:
 - A) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Schluß des Geschäftsjahres erfolgen kann und
 - B) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein kann nur durch den Vereinsrat und nur in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - d) Wenn ein aktives Mitglied einem anderen Turn- oder Sportverein beitrifft und dies nicht anzeigt hat.
- (3) Das Ausschlußverfahren wird durch die Beschlußfassung des Vereinsrates eingeleitet. Das betroffene Mitglied ist hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung oder Rechtfertigung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
- (4) Von dem Zeitpunkt ab, an dem ein Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Insbesondere hat das Mitglied auch alles in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Vorstand zurückzugeben und ggf. dem Vereinsrat Rechenschaft abzulegen.
- (5) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstands.

Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb von 2 Wochen an die Mitgliederversammlung zu.

- (6) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Ausschluß entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 7

Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldbuße
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (3) Gegen eine Maßregelung des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu entrichten und sich damit finanziell an der Verfolgung der Vereinsziele zu beteiligen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie nötigenfalls außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Beiträge der Jugendlichen und Kinder. Das weitere Verfahren (Beitragseinzug usw.) kann der Vereinsrat in einer Beitragsordnung festlegen.
- (3) Ein Kinderbeitrag kann nur als Unkosten-, nicht als Mitgliedsbeitrag, anerkannt werden.
- (4) Der Vereinsrat kann in Sonderfällen eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung aussprechen (z. B. wenn Mitglieder den Grundwehrdienst ableisten oder in ähnlichen Fällen). Ehrenmitglieder sind in jedem Falle von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und seine Veranstaltungen zu besuchen. Sie können bei jeder Mitgliederversammlung Anträge zur Beratung stellen.

§ 10

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsrat
 - c) der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorstandsvorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/in hat einzuberufen
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des neuen Geschäftsjahres,
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - auf Beschluß des Vereinsrates, wenn dieser die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält und in den Fällen des § 13 Abs. 7.
 - wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Veröffentlichung muß den Hinweis enthalten, daß Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
- (3) Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Tagesordnung zu enthalten:

- a) Bericht der/des 1. Vorsitzende/n und den Bericht der/des 1. Finanzreferenten/in
- b) Bericht der Kassenrevision
- c) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung – Vorlage in Schriftform -
- d) Berichte der Abteilungsleiter/innen und der Bereichsleiter/innen – es genügt die Schriftform-
- e) die Entlastung des Vorstandes, des Vereinsrates und der Kassenrevision
- f) die Beschlußfassung über Anträge
- g) Neuwahlen.

- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für einen Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Das Verfahren für die Auflösung des Vereins ist im § 19 geregelt; diese Bestimmungen bleiben unberührt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Zuruf. Geheim ist abzustimmen, wenn dies 10 der anwesenden Mitglieder verlangen. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Abschluß von Rechtsgeschäften des Vereins über € 5.000,--.

- (5) Sämtliche Funktionäre des Vereins werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von den Mitgliedern im Vorstand ist jeweils die Hälfte (mindestens aber zwei) im Wechsel zu wählen. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, es sei denn, es liegt eine Zusage über die Annahme eines Amtes vor. Außer den Mitgliedern des Vorstands (§ 13) und des Vereinsrates (§ 12) werden die Funktionen nach den tatsächlichen Bedürfnissen besetzt.

Zu wählen sind ferner 2 Personen für die Kassenrevision, die berechtigt und verpflichtet sind, die ordnungsmäßige Führung der Kassengeschäfte zu prüfen. Dies hat mindestens aus Anlaß des Rechnungsabschlusses zu geschehen. Die Revisoren sind nicht weisungsgebunden und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung.

- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die von

der/dem Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit und Versammlungsleiter unterzeichnen ist.
Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12

Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 13)
 - b) dem/der Jugendleiter/in bzw. einem/einer Vertreter/in des Jugendteams.
 - c) Abteilungsleitern/innen und den Bereichsleiter/innen
 - e) dem/der Leiter/in des Wirtschaftsteams bzw. einem/einer Vertreter/in des Wirtschaftsteams
 - f) bis zu sechs Beisitzern
 - g) langjährigen Vorstandsmitgliedern, auf die Buchstabe a) bis e) nicht mehr zutreffen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vereinsrat ist von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem/er Stellvertreter/in nach Bedarf sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens 7 seiner Mitglieder spätestens innerhalb von 3 Wochen einzuberufen; der Antrag auf Einberufung des Vereinsrats ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Dem Vereinsrat obliegt:
 - a) Die Genehmigung von besonderen Rechtsgeschäften über € 2.000,-- im Geschäftsjahr, wobei die laufenden festen Ausgaben keiner besonderen Genehmigung bedürfen,
 - b) die Beratung des Vorstands bei der Leitung des Vereins.
- (4) Der Vereinsrat, dessen Sitzungen von der/dem 1. Vorsitzenden oder von einem/er der Stellvertreter/innen geleitet werden, ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern in einer Sitzung des Vereinsrats Beschlußfähigkeit gegeben ist, wird die Sitzung erneut einberufen; in dieser Sitzung ist dann der Vereinsrat ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Vereinsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (5) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Mitglied des Vereinsrats aus, wird es durch Zuwahl des Vereinsrats ersetzt.
- (6) Protokolle über die Sitzung des Vereinsrates sind von einem/r der Teilnehmer/in zu führen und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzende/n des Vereins, der/die zugleich Vorstandvorsitzende/r ist,
 - b) bis zu zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vereins
 - c) einer/em 1. Finanzreferent/in – einer/em 2. Finanzreferenten/in
 - d) einer/em Referent/in für Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- (2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der 1. Finanzreferenten/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Bei Rechtsgeschäften bis zu € 500,-- ist der Vorstandvorsitzende alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) der/die 1. Vorsitzende leitet den Verein. Neben der Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vereinsrates obliegt ihm/ihr auch die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen.
 - b) Im Verhinderungsfall wird der/die 1. Vorsitzende durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
 - c) Der/ die Finanzreferent/in hat entsprechend den allgemeinen und besonderen Anweisungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands die rechtzeitige und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der zu leistenden Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Banknoten, die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher sowie die geordnete Aufbewahrung aller Kassenbelege zu besorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des/der 1. Vorsitzenden. Der 1. Finanzreferent hat ferner den Jahresabschluß so rechtzeitig zu fertigen, daß er der ordentliche Mitgliederversammlung Bericht geben kann. Für einzelne Aufgaben können geeignete Personen im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt werden.

- d) Der/die Referent/in für Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist für das Protokoll über die Mitgliederversammlung zuständig.
Über andere wichtige Entscheidungen des Vorstandes oder des Vereinsrates fertigt eine/r der Teilnehmer/innen das Protokoll an.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden einem/r der Stellvertreter/innen nach Bedarf einberufen. Die Sitzung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, wird es durch Zuwahl des Vereinsrates ersetzt. Beim Ausscheiden des/der 1. oder beiden stellvertretende/n Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.

§ 14

Turn- und Sportbetrieb

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist die Aufgabe der Abteilungen oder Bereichen. In jeder/m Abteilung/Bereich kann für deren Leitung ein/e Abteilungsleiter/in / Bereichsleiter/in gewählt oder ein Team gebildet werden. Dies richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung/der Bereiche.
- (2) Die Abteilungsleiter/Bereichsleiter haben der/dem 1. Vorsitzenden zur Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Sie sind im übrigen an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 15

Jugendliche im Verein

Die Jugendlichen des Turnvereins Börtlingen geben sich durch ihre Vollversammlung eine Ordnung im Rahmen einer Satzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Jugendordnung des Turnvereins.

Im Rahmen der Jugendordnung des Turnvereins Börtlingen sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16

Unfallversicherung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder in einer Unfallversicherung gegen Unfall
 - a) beim Turnen
 - b) beim Spielen
 - c) und bei sonstigen Veranstaltungenzu versichern.
- (2) Insbesondere sind alle Mitglieder, Jugendlichen und Kinder verpflichtet, jeden unter Abs. 1 fallenden Unfall unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, dem Vorstand oder einem seiner Stellvertreter zu melden bzw. bei Unfähigkeit durch einen Beauftragten melden zu lassen.

§ 17

Allgemeines

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

§ 18

Vereinsvermögen

- (1) Das einzelne Mitglied hat als solches keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Bei Ansprüchen Dritter haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.
- (3) Alle errungenen Mannschaftspreise (Urkunden, Plaketten und Pokale usw.) sind Eigentum des Vereins.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die beabsichtigte Auflösung angekündigt wurde.
- (2) Es müssen mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend sein und eine 3/4-Mehrheit für die Auflösung stimmen.
- (3) Sind in der Versammlung nicht 3/4 der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einberufen und diese kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitglieder-

versammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Börtlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Schlußbestimmung

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.04.2017 gemäß § 11.4 der Satzung vom Dezember 1979 beschlossen worden. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung vom 04.11.2015 außer Kraft gesetzt.